

FFH

Fachstelle Frühe Hilfen

Begleitung durch die Schwangerschaft



Ratgeber für werdende Eltern

Sie haben erfahren, dass Sie schwanger sind. Ich, als Leiterin der Koordinierungsstelle Netzwerk Frühe Hilfen des Landkreises Verden, möchte Sie auf dem spannenden Weg der Schwangerschaft ein kleines Stück mit meiner Broschüre begleiten. Dieser Ratgeber liefert Ihnen Informationen über regionale Beratungsangebote, finanzielle Unterstützung sowie Zuständigkeiten und Ansprechpartner. Für viele Schwangere ist die Gewissheit über die Schwangerschaft eine große Freude. Es gibt aber manchmal auch Fragen, auf die man selbst keine Antworten hat. In diesen Momenten ist es gut zu wissen, an wen man sich wenden kann.

Ich würde mich freuen, wenn die Schwangerschaftsbroschüre des Landkreises Verden Ihnen auf Ihrem Weg bis zur Geburt Ihres Kindes ein guter Ratgeber sein wird.



Barbara Dedekind
Lindhooper Straße 67
27283 Verden
Tel.: 04231 15 671
barbara-dedekind@landkreis-verden.de

Inhaltsverzeichnis

Ratgeber für werdende Eltern	2
Beratungsstellen	4-5
Frauenärztinnen/Frauenärzte	6
Begleitung bei der Mutterschafts- bzw. Schwangerschaftsvorsorge ..	7
Der Mutterpass	8
Die Geburtsvorbereitung	9
Mutterschutz	10 - 11
Die Geburtsurkunde	11
Unterstützung durch die Krankenkasse	11
Begleitung der Schwangerschaft durch Hebammen	12
Hebammen im Landkreis Verden	13 - 16
Begleitung durch die Entbindungskliniken bei der Geburt	17-19
Begleitung durch Kinder- und Jugendheilkunde	
Früherkennungsuntersuchungen für Kinder	20
Kinderärztinnen/Kinderärzte im Landkreis Verden	21
Begleitung von werdenden Eltern durch den Fachdienst Jugend und Familie	
Unterstützung für junge Mütter durch Familienhebammen	22
Herzlich Willkommen im Leben	23 - 24
Erziehungslotsinnen/Erziehungslotsen	24
Amtsvormundschaften/Ampflegschaften, Beistandschaften für Minderjährige ..	25
Vormundschaft per Gesetz für Kinder minderjähriger Mütter	26
Vormundschaft per Gesetz im Adoptionsverfahren	26
Elterngeld	27 - 29
Finanzielle Hilfen	
Kindergeld	30 - 31
Kinderzuschlag	32
„MuK“ Bundesstiftung Mutter und Kind	33
Stiftung Familie in Not des Landes Niedersachsen	34
Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II	35
Sozialhilfe nach dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) ..	35
Finanzielle Hilfen	36
Finanzielle Hilfen für das Kind	37
Wohngeld	38



An die folgenden Beratungsstellen können Sie sich wenden, wenn Sie sich Informationen rund um das Thema Schwangerschaft wünschen:

Beratungsstellen

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Frauenberatung Verden

Grüne Straße 31, 27283 Verden (Aller), Tel.: 04231 85129

- allgemeine Schwangerenberatung
- Unterstützung bei Anträgen in finanziellen Notlagen, z. B. Bundesstiftung Mutter und Kind
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Begleitung bei Problemen in der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Begleitung im Rahmen der Pränataldiagnostik
- Gruppenangebote für jugendliche Schwangere und Mütter
- Einzelbegleitung bei Kaiserschnitt, Postpartaler Depression, Tot- und Fehlgeburt

Diakonisches Werk

Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung

Hinter der Mauer 32, 27283 Verden (Aller), Tel.: 04231 800430

- allgemeine Schwangerenberatung u. Konfliktberatung mit Ausstellung des Beratungsscheines
- Beratung zur Pränataldiagnostik und Verhütung
- Beratung in finanziellen Notlagen
- Antrag an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“
- Beratung in Fragen, die den Mutterschutz und das Elterngeld betreffen

Sprechzeiten täglich 09.00 bis 11.00 Uhr.

Persönliche Beratungsgespräche nach Absprache

4

Caritasverband für die Landkreise Verden und Heidekreis

Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Andreaswall 11, 27283 Verden (Aller), Tel.: 04231 5655

- Beratung bei Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt
- Beratung zu sozialrechtlichen Themen wie Mutterschutz, Elterngeld, ALG II-Ansprüchen, etc
- Beratung bei finanziellen Notlagen
- Antragstellung an die Stiftung „Mutter und Kind“
- bei besonderen Notlagen Antragstellung an den Notlagenfond der Katholischen Kirche
- Beratung und Unterstützung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes
- bei Bedarf Kooperation mit den anderen Beratungsdiensten des Caritasverbandes wie Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Kur- und Erholungsfürsorge

Sprechzeiten täglich von 09.00 bis 12.30 Uhr.

Beratungstermine nach Vereinbarung



5



Begleitung der Schwangerschaft durch Frauenärztinnen/Frauenärzte

Herr Kay Gottschewsky

Meislahnstraße 2
28832 Achim
Tel.: 04202 4400

Frau Inga Shaw

Große Kirchenstraße 10
28832 Achim
Tel.: 04202 6068

Herr Tammo Kunst

Am Marktplatz 16
28832 Achim
Tel.: 04202 81548

Herr Dr. med. Helmuth Winkler

Hauptstraße 52
28876 Oyten
Tel.: 04207 3066

Frau Dr. med. Beate Ötting-Kipke und Herr Dr. med. Wolfgang Kipke

Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Hauptstraße 104
28876 Oyten
Tel.: 04207 1780

Frau Dr. med. Petra Münsterjohann

und Frau Dr. med. Gudrun Paul
Hauptstraße 72
27299 Langwedel
Tel.: 04232 3453

Herr Dr. med. Heino Oestreich

Große Str. 1
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 928850

Frau Dr. med. Beate Seidel-Lehmann

Johanniswall 11
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 3006

Herr Dr. med. Wilfried Hansemann und Herr Dr. med. Thilo Köhler

Rosenweg 9
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 93910

Begleitung bei der Mutterschafts- bzw. Schwangerschaftsvorsorge

Die Mutterschafts- bzw. Schwangerschaftsvorsorge bedeutet, die Kontrolle des eigenen Gesundheitszustandes und die des ungeborenen Kindes durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen. Die Untersuchungen dienen dem Abbau von Ängsten, die aus Unwissenheit über die körperlichen Vorgänge entstehen können. Sie sollen ein Bewusstsein für Veränderungen entwickeln und zur Vorbeugung dienen. Das Vertrauensverhältnis zwischen der Schwangeren und der Frauenärztin/dem Frauenarzt ist bei den Vorsorgeuntersuchungen ein wichtiger Faktor.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im sogenannten Mutterpass dokumentiert.

Jede Schwangere hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Vorsorgeuntersuchungen. Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Es ist zu empfehlen, bei der Krankenkasse den Leistungskatalog zu erfragen.

Eine Schwangerschaft dauert in der Regel 40 vollendete Wochen. Die Vorsorgeuntersuchungen finden in unterschiedlichen Schwangerschaftswochen (SSW) statt.

Zur ärztlichen Betreuung der Schwangerschaft gehören folgende Untersuchungen:

- **Erste große Ultraschalluntersuchung (9. – 12. SSW)**
- **Hinweis: Es kann eine Fruchtwasseruntersuchung, zur Feststellung von Chromosomenschäden, durchgeführt werden (15. – 18. SSW)**
- **Zweite große Ultraschalluntersuchung (19. – 22. SSW)**
- **Dritte große Ultraschalluntersuchung (29. – 32. SSW)**

Eine detaillierte Beratung über zusätzliche Untersuchungen oder Leistungen erhält man bei der Frauenärztin/beim Frauenarzt. Folgende Internetseite enthält weitere Informationen:

www.frauenaerzte-im-netz.de



Der Mutterpass



Der Mutterpass wird von der Frauenärztin/dem Frauenarzt ausgestellt und der werdenden Mutter ausgehändigt. In den Pass trägt die Frauenärztin/der Frauenarzt alle Daten der Schwangerschaft ein. Der Pass sollte zu allen Untersuchungen – ob bei der Frauenärztin/ beim Frauenarzt, der Hebamme oder im Krankenhaus – mitgebracht werden. Auch nach der Geburt sollte der Pass aufbewahrt werden. Die eingetragenen Daten und Befunde sind für eine erneute Schwangerschaft wichtig.



Die Geburtsvorbereitung

Fast jede Schwangere nimmt heute (mit oder ohne Partner) an einem Geburtsvorbereitungskurs teil. Diese Kurse werden von Krankenhäusern mit Geburtsstation, Hebammen oder Geburtshäusern angeboten. Fragen nach den Erfahrungen anderer Frauen mit den Einrichtungen können Frauenärztinnen/Frauenärzte beantworten.

In den Geburtsvorbereitungskursen wird vor allem Wissen über die physischen und psychischen Abläufe während der Schwangerschaft, der Geburt und im Wochenbett vermittelt. Es werden verschiedene Gebärpositionen mit ihren Vor- und Nachteilen vorgestellt und es wird über mögliche Komplikationen bei der Geburt und deren Behandlungen aufgeklärt. Zudem lernt man Entspannungs- und Atemtechniken, die bei der Geburt helfen sollen. Auch der Ablauf des sogenannten Wochenbettes wird erklärt.

Das hauptsächliche Ziel der Geburtsvorbereitung ist es, eine eventuelle Furcht vor der Geburt zu nehmen und die werdenden Eltern gut auf die Geburt vorzubereiten.



Mutterschutz

Schwangerschaft und Arbeit

Es ist zu empfehlen, dem Arbeitgeber so früh wie möglich mitzuteilen, dass eine Schwangerschaft besteht, da ab dem Zeitpunkt der Meldung die Regelung des Mutterschutzes in Kraft tritt.

Der sogenannte Mutterschutz und der damit verbundene Anspruch auf das Mutterschaftsgeld umfasst einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis acht Wochen nach der tatsächlichen Geburt des Kindes. Bei einer Frühgeburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um den Zeitraum, um den sich die Mutterschutzfrist vor der Frühgeburt verkürzt hat. Bei Kindern mit einem Geburtsgewicht unter 2.500 g und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen.

In dieser Zeit werden Schwangere von der Arbeit freigestellt, wobei während der Schutzfrist vor der Geburt - auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren hin - die jederzeit widerrufbare Möglichkeit besteht, beschäftigt zu werden. In der Schutzfrist im Anschluss an die Geburt gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot, d. h. der Arbeitgeber darf die Mutter in dieser Zeit nicht beschäftigen. Es ist verpflichtend, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über den Geburtstermin vorzulegen.

Jede Frau in Deutschland unterliegt mit Feststellung der Schwangerschaft dem Mutterschaftsgesetz. In diesem Gesetz wird u. a. geregelt, wie die Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen auszusehen haben. Der Mutterschutz stellt also einen Arbeitsschutz für werdende und stillende Mütter, einschließlich der Wöchnerinnen, dar. So dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, wenn eine Ärztin/ein Arzt feststellt, dass das Leben oder die Gesundheit von Mutter und/oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind. Generell dürfen Schwangere keine schweren körperlichen Arbeiten durchführen oder gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt werden. Akkord-, Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Mehrarbeit sind nicht erlaubt.

Außerdem gilt während der Schwangerschaft ein besonderer Kündigungsschutz bis vier Monate nach der Entbindung. Dieser wird durch das Einreichen der Elternzeit um einen besonderen Kündigungsschutz in der Elternzeit abgelöst. Das Mutterschaftsgeld wird in der Höhe von bis zu 13,00 Euro täglich von den Krankenkassen übernommen. Der Arbeitgeber zahlt den Differenzbetrag bis zum Nettoverdienst. Andere Versicherte, z. B. Selbstständige oder Arbeitslosengeldempfängerinnen, bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, die von den Krankenkassen erläutert werden können.

Die Geburtsurkunde

Wenn ein Kind im Krankenhaus geboren wird, werden dort alle erforderlichen Daten aufgenommen und an das Standesamt weitergeleitet. Zuständig ist immer das Standesamt des Geburtsortes. Es ist ratsam, sich im Vorfeld beim Krankenhaus, bzw. beim Standesamt zu erkundigen, welche Unterlagen für die Abwicklung zur Ausstellung einer Geburtsurkunde notwendig sind.

Unterstützung durch die Krankenkasse

Sollte im Haushalt der schwangeren Frau mindestens ein Kind unter 14 Lebensjahren oder gar ein behindertes Kind leben und die Schwangere nicht mehr dazu in der Lage sein, die häuslichen Arbeiten zu erledigen und dies auch kein anderer Familienangehöriger übernehmen kann, steht der Familie Unterstützung durch die Krankenkasse zu. Wird die Versorgung des Kindes, bzw. der Kinder, selbst organisiert, z. B. durch Nachbarschaftshilfe, können die Kosten in angemessener Höhe erstattet werden. Im Bedarfsfall können auch die Kosten für eine Haushaltshilfe anteilig übernommen werden.

Wenn ein Elternteil oder naher Verwandter unbezahlten Urlaub nimmt, kann für den täglichen Verdienstaufschlag ein anteiliger Betrag erstattet werden.

Weitergehende Informationen erteilen die Kundenberaterinnen/Kundenberater der Krankenkassen.



Begleitung der Schwangerschaft durch eine Hebamme

Mit Beginn der Schwangerschaft, während der Geburt, im Wochenbett und in der Stillzeit hat jede Frau Anspruch auf die Beratung und Betreuung durch eine Hebamme. Die Kosten hierfür übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen und viele private Versicherer.

Vor der Geburt ist die Hebamme Kontaktperson für die Schwangere/ für das Paar. Sie berät in Fragen zur Ernährung und Lebensweise und hilft bei der Vorbereitung auf das Leben mit dem Neugeborenen. Sie kann den Mutterpass ausstellen und Eintragungen in diesen tätigen. Sie gibt Geburtsvorbereitungskurse und hilft bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen. Sie bietet Vorsorgeuntersuchungen an, dazu gehören z. B. Gewichts-, Blutdruck-, und Urinkontrolle, ferner kontrolliert sie die Herzöne des Kindes. Sie unterstützt beim Bindungsaufbau zu dem noch ungeborenen Kind.

Während der Geburt begleitet und betreut eine Hebamme die werdende Mutter bzw. das Paar entweder in der Klinik, zu Hause oder im Geburtshaus.

Nach einer ambulanten Geburt und auch nach dem Klinikaufenthalt betreut die Hebamme Mutter und Kind zu Hause. Zur Wochenbettbetreuung gehören die medizinische Beobachtung und Versorgung von Mutter und Kind, die praktische Anleitung, Hilfe beim Stillen und Rückbildungsgymnastik. Die Betreuung kann zur Beikosteneinführung und bis zum Ende der Stillzeit in Anspruch genommen werden.



Folgende Hebammen finden Sie im Landkreis Verden:

Frau Petra Denecke

Gerhard-van-der-Poll-Straße 42
28832 Achim
Tel.: 04202 4508
Klinik/Praxis:
Hebammenpraxis Achim
Kurse: Achim

Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Langwedel, Oyten, Thedinghausen

Frau Susann Horn

Am Sonnenhang 29
28832 Achim
Tel.: 04202 979091
u. 04231 5537
www.hebammenpraxis-verden.de

Klinik/Praxis:
Hebammenpraxis Verden
Kurse: Verden (Aller)

Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Verden (Aller), Thedinghausen, Langwedel

Frau Angela Rieser

Auf der Heide 32
27339 Riede
Tel.: 04294 1677
kinderkriegen@t-online.de
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Verden (Aller), Langwedel, Dörverden, Thedinghausen, Kirchlinteln

Frau Katharina Sykes

Goethestraße 3
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 9392239
sykes@gmx.de
www.hebamme-sykes.de

Hebammenpraxis Anja Struß-von Barga

Quelkhorner Landstraße 59
28870 Fischerhude
Tel.: 04293 1550
hebammenpraxis@struss-vonbarga.de
www.struss-vonbarga.de
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Ottersberg und Oyten

Frau Rebekka Vogel

Tel.: 04205 7402
Hebammenpraxis Achim
Kurse: Achim
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Langwedel, Ottersberg, Oyten

Frau Maren Witte

Memeler Straße 7
28832 Achim
Tel.: 04202 63617
Klinik/Praxis:
Hebammenpraxis Achim
Kurse: Achim
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Achim, Langwedel, Thedinghausen, Oyten



Frau Friederike Engelken

Asmusstraße 2, 28832 Achim

Tel.: 0176 84770007

Klinik/Praxis:

Hebammenpraxis Achim

Kurse: Achim

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Achim, Langwedel, Oyten,
Thedinghausen

Frau Olga Lorenz

Werder Dorfstraße 18

27321 Thedinghausen

Tel.: 04202 689716

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Achim, Verden (Aller),
Thedinghausen

Frau Irene Kill

In den Sandbergen 15

27283 Verden (Aller)

Tel.: 04231 800207

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Verden (Aller)

Frau Ingelore Wunderlich

Steinkampweg 7

28876 Oyten

Tel.: 04207 2108

Kurse: Achim

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Achim, Oyten, Thedinghausen

Frau Petra Dittrich

Einster Hauptstraße 20

27337 Blender

Tel.: 04233 8049

u. 0171 4185467

Kurse: Blender

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Verden (Aller), Langwedel, Dörverden,
Thedinghausen

Frau Janne Dülken

Große Str. 17

28870 Ottersberg

Tel.: 04205 396124

Frau Valentina Gross

Ostpfeußenstraße 32a

27299 Langwedel

Tel.: 04232 944777

valentinagross@freenet.de

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Verden (Aller), Langwedel, Dörverden,
Thedinghausen

Frau Kerstin Köhler

Tel.: 0162 7816492

thilokoehler-verden@t-online.de

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Verden (Aller), Kirchlinteln, Dörverden,
Thedinghausen, Walsrode

Frau Myriam Borchardt

Klein Eilstorf 29

29664 Walsrode

Tel.: 05166 1395

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Verden (Aller), Kirchlinteln,
Dörverden

Frau Susann Hartmann

Schifferstraße 1

27321 Thedinghausen

Tel.: 04204 256066

Kurse: Thedinghausen

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Verden (Aller), Langwedel,
Thedinghausen, Riede, Schwarme,
Blender, Emtinghausen

Frau Claudia Reiners

Obere Straße 8

27283 Verden (Aller)

Tel.: 04231 9852433

Frau Dorothee Schlüter

Imbuschweg 19a

28870 Ottersberg-Quelkhorn

Tel.: 0151 27539044

Frau Maike Oltmanns

Bürgermeister-Benecke-Straße 16

27299 Langwedel

Tel.: 04235 16 85

Frau Johanna Schuck

Am Badeteich 2

29664 Walsrode

Tel.: 05161 603579

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Verden (Aller), Kirchlinteln,
Dörverden

Frau Ulrike Müller

Hinterm Buschhof 16

27308 Kirchlinteln

Tel.: 04230 3389929

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Verden (Aller), Kirchlinteln, Dörverden,
Langwedel

Frau Katrin Vogt

Rilkestraße 39

28832 Achim

Tel.: 04202 638668

u. 04202 881040

Klinik/Praxis:

Hebammenpraxis Achim

Kurse: Achim

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Achim, Langwedel, Oyten,
Thedinghausen

Frau Birgit Dreier-Blanken

Dorfstraße 11

27412 Vorwerk-Buchholz

Tel.: 04283 5874

Tätig in den Städten u. Gemeinden:

Ottersberg, Oyten



Frau Katharina Hermann
Erlenweg 7
27299 Langwedel-Völkersen
Tel.: 04232 944410
Tätig in den Städten u. Gemeinden:
Langwedel

Frau Tomke Farjon
Große Str. 17
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 5219890
Tätig in Achim, Oyten u. Ottersberg

Hebammenpraxis Achim
Borsteler Landstraße 19
28832 Achim
Tel.: 04202 881040

Hebammenpraxis Verden
Frau Sabine Krauss-Lembcke
Frau Susann Horn und Team
Predigerstraße 2
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 5537 (nur Anrufbeantworter)
Mobil: 0172 4568163
www.hebammenpraxis-verden.de

Storchennest
Frau Ute Frohwitter
Losberg 48
28870 Ottersberg-Fischerhude
Tel.: 04293 7602

**Geburtshaus & Hebammenpraxis
Walsrode**
Hannoversche Straße 46
29664 Walsrode
Tel.: 05161 485873

www.hebammen-niedersachsen.de



Begleitung durch die Entbindungskliniken bei der Geburt

Kreissaalführungen in den umliegenden Krankenhäusern

Aller-Weser-Klinik Verden (Aller)

Sedanstraße 1
27283 Verden
Kreissaal Tel.: 04231 103511
Anmeldung möglich nach Absprache
Jeden 2. u. 4. Dienstag im Monat um 19.00 Uhr – Treffen in der 2. Etage
(ausgeschildert)

Unser Team der Geburtshilfe der Aller-Weser-Klinik besteht aus 4 Ärzten: OÄ Fr. Dr. Dolber, Ass. Fr. Dr. Ertik, Ass. Fr. Dr. Tian und Dr. Hans-Jürgen Richter. Im Kreißaal Verden sind alle Räume hell und freundlich. Der wertschätzende Umgang und die selbstbestimmende Geburt werden von uns gefördert und unterstützt.



Gemeinsam mit einer sehr erfahrenen Hebamme können Sie die Geburt in der schützenden Umgebung unserer Klinik erleben. Eine „eins zu eins“ Betreuung gehört für uns zum Standard. Nicht jedoch das Legen einer Kanüle, Einlauf oder Dammschnitt. Ambulante Geburt, Rooming-in, Familienzimmer und PDA halten wir vor.

Die U2 Vorsorgeuntersuchung für Ihr Neugeborenes bieten wir durch einen Kinderarzt an.

Dr. Hans-Jürgen Richter



Heidekreis Klinikum GmbH Walsrode

Robert-Koch-Straße 4
29664 Walsrode
Kreissaal Tel.: 05161 6021753
*Letzter Dienstag im Monat um
19.00 Uhr – Treffen im Speisesaal*
Kinderklinik ab der 32. SSW

Heidekreis Klinikum GmbH Soltau

Oeninger Weg 30
29614 Soltau
Kreissaal Tel.: 05191 6023743
(Kinderklinik)
1. Montag im Monat – Treff im Café um 19.00 Uhr

Diakonie Krankenhaus Rotenburg/Wümme

Elise-Averdieck-Straße 17
27356 Rotenburg
Hebammensprechstunde Anmeldung im Kreissaal Tel.: 04261 772420
Jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat 19.00 Uhr – Treff am Eingang

Klinikum Links der Weser / Bremen LDW

Senator-Weßling-Straße 1
28277 Bremen
Mo – Fr von 12.00 – 14.00 Uhr unter Tel.: 0421 8791777
Kreissaal Tel.: 0421 8791245 – Kinderklinik
Jeden Dienstag 18.30 Uhr im Konferenzraum Haupteingang links

St. Joseph Stift Bremen

Schwachhauser Heerstraße 54
28209 Bremen
Hebammensprechstunde ab 13.00 Uhr Tel.: 0421 3471300
Donnerstag nach Absprache unter Kreissaal Tel.: 0421 3471332 oder
Tel.: 0421 347138 – Kinderklinik
Jeden Donnerstag 18.30 Uhr

Klinikum Bremen Nord

Hammersbecker Straße 228
28755 Bremen
Tel.: 0421 66061553
Jeden Dienstag 18.00 – 19.30 Uhr im großen Konferenzraum

DIAKO Krankenhaus Bremen

Gröpelinger Heerstraße 406-408
28239 Bremen
Ohne Anmeldung
*Jeden 2. Montag alle zwei Wochen von 18.00 – 20.00 Uhr
Treffpunkt 8. Obergeschoss*



Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 sowie J1 können ein wichtiger Baustein zur gesunden kindlichen Entwicklung sein. Gerade in den ersten Lebensjahren machen Kinder gewaltige Entwicklungsschritte. Es ist wichtig, dass bei den „U“-Untersuchungen der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig ärztlich überprüft werden. So können mögliche Probleme oder Auffälligkeiten frühzeitig erkannt und behandelt werden. Die Kosten für die empfohlenen U-Untersuchungen werden von den Krankenkassen in dem dafür vorgesehenen Zeitraum übernommen.



Folgende Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Verden führen die Untersuchungen durch:

Frau Dr. med. Petra Gözl
Fachärztin für Kinderheilkunde und
Jugendmedizin Schwerpunkt Neuro-
pädiatrie
Uesener Feldstraße 7
28832 Achim
Tel.: 04202 2600

**Frau Dr. med. Regina Schulz und
Herr Dr. med. Burkard Gerling**
Leipziger Str. 19
28832 Achim
Tel.: 04202 84068

**Frau Dr. med. Sabine Heuer und
Herr Dr. med. Jens Schlenker**
Brückstraße 12 – 14
27283 Verden
Tel.: 04231 3394
www.kinderarzt-verden.de

Herr Dr. Malte Friemert
Andreaswall 4
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 5955

Frau Ulrike Bettenhausen
Beethovenstraße 1
28876 Oyten
Tel.: 04207 804840

Herr Dr. med. Frithjof Holste
Lindenweg 10
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 1214

Herr Hartmut Kehmann
Große Str. 4
27273 Verden (Aller)
Tel.: 04231 92100



Begleitung von werdenden Eltern durch den Fachdienst Jugend und Familie

Unterstützung für junge Mütter durch Familienhebammen

Eine Familienhebamme begleitet auf Wunsch die werdende Mutter durch die Schwangerschaft und die jungen Eltern bis zum ersten Geburtstag ihres Babys in ihrem häuslichen Umfeld, um so das Hineinwachsen in eine gelingende Elternschaft zu fördern.

Dabei bezieht sie in ihrem Kontakt die persönlichen Stärken der Eltern ein und nutzt die vorhandenen Angebote im Umfeld der Familie. Neben der Beratung der jungen Eltern steht dabei insbesondere das praktische Vorleben im Umgang mit dem Kind im Vordergrund.

Die Familienhebamme hat eine zusätzliche Qualifizierung und bietet ihre Unterstützung in einem zeitlich und fachlich erweiterten Rahmen an. So ist es ihr z. B. auch möglich, die Familie auf Wunsch der Eltern zu Arztbesuchen und anderen Hilfeangeboten zu begleiten.

Die Begleitung einer Familienhebamme ist ohne aufwändige Antragstellung nutzbar. Die Einsätze der Hebammen werden von der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie vermittelt und begleitet. Die Begleitung durch eine Familienhebamme ist für Eltern kostenlos.

(Werdende) Eltern können sich an die Koordinierungsstelle Netzwerk Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie, Frau Barbara Dedekind, Tel.: 04231 15 671, E-Mail: barbara-dedekind@landkreis-verden.de, wenden.



Herzlich willkommen im Leben

„Herzlich willkommen im Leben“ - unter diesem Motto überbringen Familienbesucherinnen Eltern und ihren neugeborenen Kindern im Rahmen eines Willkommensbesuches Glückwünsche und ein Geschenk im Namen des Landrates und des Bürgermeisters der jeweiligen Kommune.

Das Ziel dieses Angebotes ist es, Eltern schon früh in dieser Umbruchphase ihres Lebens zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die fünf Familienbesucherinnen, Frau Birgit Ditzfeld, Frau Martina Fehlig, Frau Valentina Gross, Frau Elke Seemann und Frau Anke Siebert, allesamt ausgebildete Hebammen oder Kinderkrankenschwestern, stehen den Familien für alle Fragen rund um die Entwicklung und Gesundheit des Neugeborenen zur Verfügung. Darüber hinaus informieren und unterstützen sie die Eltern bei der Suche nach Angeboten wie beispielsweise Babymassage, Peking-Gruppen oder Betreuungsmöglichkeiten.



Mit im Gepäck haben sie ein Bilderbuch für den Nachwuchs und ein Elternbegleitbuch für die Eltern. Neben Informationen rund um die Entwicklung und Fürsorge des Babys listet das Handbuch wichtige Adressen von Beratungs- und Infostellen zu Themen rund um die Familie auf, die im Landkreis zu finden sind. Es informiert über Betreuungsangebote und nennt Ansprechpartner aus den Bereichen Gesundheit, Familie und Erziehung sowie Schulen und Bildung.

Der Willkommensbesuch ist ein freiwilliges Angebot. Der angebotene Besuchstermin kann jederzeit ohne Benennung von Gründen abgesagt werden.

Fragen zum Einsatz der Familienbesucherinnen beantwortet Ihnen die Koordinierungsstelle Netzwerk Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie, Frau Barbara Dedekind, Telefon: 04231 15 671, E-Mail: barbara-dedekind@landkreis-verden.de

Erziehungslotsinnen und Erziehungslotsen



Die Erziehungslotsinnen/der Erziehungslotse beraten und unterstützen Familien in belasteten Lebensphasen bei der Erziehung ihrer Kinder und der Organisation des Familienalltags. Die Situationen der Familien, meist Familien mit kleinen Kindern, können ganz unterschiedlich sein: Geburt eines weiteren Geschwisterkindes, aber auch Mehrlingsgeburten, die Trennung der Eltern, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder ein Tod innerhalb der Familie. Erziehungslotsen leisten Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen, zeigen Hilfs- und Beratungsangebote auf und helfen der Familie beim Aufbau eines stützenden, sozialen Netzwerkes. Sie sind ehrenamtlich und zeitlich begrenzt in den Familien tätig (bis zu drei Stunden in der Woche und für maximal ein Jahr). Vermittelt werden die Erziehungslotsinnen/die Erziehungslotsen durch die Koordinierungsstelle Netzwerk Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie des Landkreises Verden, Frau Barbara Dedekind, Tel. 04231 15671, E-Mail: barbara-dedekind@landkreis-verden.de

Die Unterstützung ist für die Familien kostenlos.

Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, Beistandschaften für Minderjährige

Fragen zur Vaterschaft, Unterhalt und elterlicher Sorge?

Zur Sicherstellung grundlegender Bedürfnisse von Kindern sind oftmals die Klärung der Abstammung (Feststellung oder Anfechtung einer Vaterschaft) und die Sicherung von Unterhaltszahlungen notwendig.

In diesen Angelegenheiten sowie in Fragen des Sorge-, Umgangs- und Namensrechts können sich Eltern beim Fachdienst Jugend und Familie umfassend und kostenfrei beraten und unterstützen lassen. Die Beratung soll dazu beitragen, einvernehmliche und effektive Lösungen für alle Beteiligten zu entwickeln.

Auf Wunsch kann darüber hinaus für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern eine ebenfalls kostenfreie Beistandschaft eingerichtet werden. Der Beistand wird dann, solange es gewünscht wird, für diese Teilbereiche zusätzlicher gesetzlicher Vertreter für das Kind. Die eigenen elterlichen Befugnisse werden dabei nicht eingeschränkt. In diesem Angebot enthalten ist auch eine evtl. notwendige Vertretung der Interessen des Kindes vor Gericht. Daneben können beim Fachdienst Jugend und Familie kostenfreie Urkunden aufgenommen werden, soweit das zur Anerkennung der Vaterschaft, der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts, der Festschreibung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern bis zum 21. Geburtstag und der Festschreibung des Betreuungsunterhalts für nicht verheiratete Elternteile u. a. gewünscht wird.

Nehmen Sie bei Interesse einfach Kontakt mit dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden auf:
Servicezimmer 0037, Tel.: 04231 15404,
service51@landkreis-verden.de.



Vormundschaft per Gesetz für Kinder minderjähriger Mütter:

Sobald eine minderjährige, ledige Frau ein Kind zur Welt bringt, ist der Fachdienst Jugend und Familie per Gesetz Amtsvormund des Kindes. Die minderjährige Mutter ist neben dem Vormund Inhaberin der elterlichen Sorge, darf ihr Kind aber rechtlich bis zu ihrer eigenen Volljährigkeit nicht vertreten. Zu den Aufgaben des Fachdienstes Jugend und Familie gehört deshalb z. B. die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes. Die Amtsvormundschaft endet mit der Volljährigkeit der Mutter.

Vormundschaft per Gesetz im Adoptionsverfahren:

Bei Adoptionen ist der Fachdienst Jugend und Familie vom Moment der notariellen Freigabeerklärung des Kindes zur Adoption bis zum Abschluss der Adoption ebenfalls per Gesetz Amtsvormund des Kindes. Er übt in diesem Zeitraum die gesamte elterliche Sorge aus. Den leiblichen Eltern bleiben keine Vertretungsbefugnisse, weil ihre elterliche Sorge jetzt ruht.

Bei Fragen zur Vormundschaft nehmen Sie gerne persönlichen Kontakt mit unserem Fachdienst Jugend und Familie auf:

Wolfgang Gärtner,

Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, Tel.: 04231 15 669

Insa Sanders,

Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, Tel.: 04231 15 229

Matthias Tischer

Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, Tel.: 04231 15 351

Elterngeld

Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst der Betreuung und Erziehung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich. Die nachstehenden Informationen sind nicht vollständig und geben nur einen allgemeinen Überblick über die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen.

Nähere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Verden <https://www.landkreis-verden.de/kinder-jugend-und-familie/elterngeld-und-elternzeit/> oder direkt bei den dort aufgeführten Ansprechpartnern der Elterngeldstelle.

Elterngeld gibt es für alle Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige etc.) und die im Gesetz beschriebenen persönlichen Antragsvoraussetzungen erfüllen.

Aber auch Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes kein Erwerbseinkommen hatten (etwa Hausfrauen, Arbeitslose, Studierende), die ihr Kind selbst betreuen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, bekommen den einkommensunabhängigen Mindestbetrag des Elterngeldes von 300,00 Euro. Mehrfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom sogenannten Geschwisterbonus: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75,00 Euro. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300,00 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind.

In der Höhe orientiert sich das Elterngeld am durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt erzielt hat. Es beträgt höchstens 1.800,00 Euro und mindestens 300,00 Euro.



Bei Voreinkommen zwischen 1.000,00 und 1.200,00 Euro ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67 Prozent. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000,00 Euro vor der Geburt des Kindes steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent: je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Für Nettoeinkommen ab 1.200,00 Euro und mehr vor der Geburt des Kindes sinkt künftig die Ersatzrate des Elterngeldes moderat von 67 auf 65 Prozent (bei Voreinkommen von 1.240,00 Euro und mehr zu 65 Prozent, bei Voreinkommen von 1.220,00 Euro zu 66 Prozent).

Das Mindestelterngeld in Höhe von 300,00 Euro erhalten alle Eltern, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen und Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Das Elterngeld – auch der Mindestbetrag - wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt. Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, erhalten jedoch einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300,00 €.

Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei und steht den Familien also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Alleinerziehende und Elternpaare mit einem zu versteuernden Einkommen von 250.000,00 Euro/500.000,00 € im letzten Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes, haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei, es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Elterngeld wird für jedes Kind (jeden Zwilling bzw. jeden Drilling) getrennt beantragt. Grundsätzlich kann ein Elternteil für mindestens zwei und höchstens zwölf Monate Elterngeld je Kind beantragen. Sollten beide Elternteile Elterngeld in Anspruch nehmen wollen, so wird ein Beratungsgespräch bei der Elterngeldstelle empfohlen.

Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Aus dem Elterngeld sind keine Beiträge zu leisten. Die Beitragsfreiheit gilt nur für das Elterngeld selbst, nicht jedoch für mögliche andere Einnahmen. Bevor Elternzeit beantragt wird, sollte eine Beratung durch die Krankenkasse erfolgt sein.

Der Antrag kann schriftlich ab dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkend ist eine Bewilligung allerdings nur für maximal drei Monate ab Antragstellung möglich.

Kontakt - Elterngeld

Landkreis Verden
Fachdienst Jugend und Familie
Olesja Schlethauer
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 15-404
Fax: 04231 15-10404
E-Mail: elterngeld@landkreis-verden.de



Das Kindergeld

Deutsche erhalten nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für im Ausland, insbesondere in der EU, beschäftigte Arbeitnehmer gelten besondere Regelungen und Mitteilungsspflichten. Auch Deutsche, welche im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden, erhalten Kindergeld.

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltstitel können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen.

Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und Staatsangehörige der Schweiz können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Entsprechendes gilt für Staatsangehörige bestimmter Staaten, mit denen ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen besteht.

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, wenn er zum Beispiel in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht.

Nähere Auskünfte darüber erteilt die Familienkasse.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird für Kinder gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Als Kinder werden leibliche und adoptierte Kinder berücksichtigt, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Stief-, Enkel- und Pflegekinder und Kinder des eingetragenen Lebenspartners. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen.

Kindergeld wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:

Ab 1. Januar 2010

für das erste Kind: 184,00 €

für das zweite Kind: 184,00 €

für das dritte Kind: 190,00 €

für jedes weitere Kind: 215,00 €

Welches Kind bei einem Elternteil erstes, zweites, drittes oder weiteres ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Er verjährt vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung. Zu beantragen ist das Kindergeld schriftlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die Zuständigkeit der Familienkasse richtet sich in erster Linie nach dem Bezirk, in dem der Antragsteller wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse in der Regel die mit der Bezügefestsatzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Die zuständige Familienkasse sowie deren Kontaktdaten können unter www.arbeitsagentur.de – Partner vor Ort ermittelt werden.



Kinderzuschlag

Elternpaare und Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, mit dem Kindergeld vergleichbare im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gezahlte Leistungen) bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (für Elternpaare 900,00 Euro, für Alleinerziehende 600,00 Euro) erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (bestehend aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten - Bemessungsgrenze- sowie dem Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140,00 Euro monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Als Faustregel gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten. Zu beachten ist außerdem, dass der Kinderzuschlag für bestimmte Personengruppen, wie zum Beispiel Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Studenten/Auszubildende deren Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig ist oder für Rentner nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Familienkasse.

„MuK“ Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Stiftung unterstützt werdende Mütter in einer (finanziellen) Notlage mit einmaligen Leistungen, wenn Hilfen durch andere Sozialleistungen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Diese Leistung ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der Unterstützung fällt, je nach individueller Notlage, unterschiedlich aus.

Voraussetzungen:

- Schwangerschaft zur Zeit der Antragstellung
- Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen
- Vorliegen einer finanzielle Notlage
- Eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe durch die Bundesstiftung vor der Entbindung.

Anträge händigen die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen aus, siehe Seite 4 und 5.



Stiftung Familie in Not des Landes Niedersachsen

Wer kann sich an die Stiftung wenden?

Die Stiftung fördert vorrangig kinderreiche Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende und schwangere Frauen, die ihren ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben.

Wann hilft die Stiftung?

Die Stiftung hilft, wenn man bei unvorhersehbaren Ereignissen in finanzielle Not gerät, z. B. bei Eintritt eines Todesfalles, schwerer oder lang andauernder Krankheit, bei Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes, bei Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung vom Partner oder der Partnerin, sofern von anderer Seite keine Unterstützung möglich ist. Die Stiftung fördert die Hilfe zur Selbsthilfe, damit man wieder auf eigenen Beinen stehen kann.

Gibt es besondere Hilfen für Schwangere?

Wenn Schwangere finanzielle Hilfe benötigen, kann man sich rechtzeitig vor der Geburt an eine Schwangerschaftsberatungsstelle (Seite 4 und 5 der Broschüre) wenden. Dann kann eine Unterstützung aus Geldern der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ beantragt werden, die in Niedersachsen zentral durch die Stiftung Familie in Not vergeben werden. Diese Hilfen sind z. B. für den Kauf von Umstandskleidung, einer Babyausstattung, zur Einrichtung eines Kinderzimmers oder für einen Wohnungswechsel bestimmt.



Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Sofern kein oder unter Umständen kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II). Die Leistung setzt voraus, dass mindestens ein Familienmitglied erwerbsfähig ist, d. h., keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbstätigkeit von mind. drei Stunden täglich sprechen. Dabei ist unerheblich, dass eine Erwerbstätigkeit z. B. wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern zurzeit nicht möglich ist. Die Leistungen nach dem SGB II sind einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für Beratung und Antragstellung:

Landkreis Verden, Fachdienst Arbeit
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 15 538 oder 15 439.

Sozialhilfe nach dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)

Sofern jemand erwerbsunfähig ist und ihm kein oder kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht unter Umständen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Außerdem sieht das SGB XII weitere finanzielle Leistungen vor, z. B. Hilfe bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. Sozialhilfeleistungen sind einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für die Beratung und Antragstellung:

Landkreis Verden, Fachdienst Soziales
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 150



Finanzielle Hilfen

Schwanger – Welche Hilfen gibt es?

Sie sind schwanger und erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem 2. Sozialgesetzbuch – SGB II – .

Welche Leistungen können Schwangere zusätzlich zu den bisherigen monatlichen Geldleistungen erhalten?

Finanzielle Hilfen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft:

1. Schwangerschaftsbekleidung (Erstausstattung)
2. Erstausstattung für das Baby (Bekleidung, Bett usw.)
3. Mehrbedarf wegen Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich zu den bisher gewährten Leistungen - der Mehrbedarf beträgt 17 Prozent des individuell zustehenden Regelbedarfes

Beispiel: Regelbedarf 391,00 € mtl. = Mehrbedarf 66,47 € mtl.

Der Mehrbedarf wird bis zur Geburt gewährt und weicht dabei ggfs. vom voraussichtlichen Entbindungstermin im Mutterpass ab.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Für die Schwangerschaftsbekleidung und die Erstausstattung ist ein Antrag zu stellen. Zur Bearbeitung wird ergänzend eine Bescheinigung der Ärztin/des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes benötigt. Die Vorlage des Mutterpasses ist ebenfalls ausreichend. Sobald diese Unterlagen vorliegen, wird der Mehrbedarf automatisch berechnet und ausgezahlt.

Finanzielle Hilfen für das Kind

Immer zu beantragen sind:

Elterngeld beim Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie
Kindergeld bei der Agentur für Arbeit, Lindhooper Str. 9, 27283 Verden (Aller)

Außerdem könnte noch in Frage kommen:

Unterhaltsvorschussleistungen beim Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie, wenn die Mutter alleinerziehend ist und der Kindesvater keinen Unterhalt zahlt.

Ergänzende finanzielle Hilfen für Alleinerziehende und Familien durch die Bundesstiftung Mutter und Kind. Die Hilfen können über die unten genannten Beratungsstellen beantragt werden.

Beratungsangebote im Landkreis Verden

Caritasverband Verden

Andreaswall 11
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 5655

Frauenberatung Verden

Grüne Straße 31
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 85129

Diakonisches Werk Verden

Hinter der Mauer 32
27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 800430

Fragen?

Fragen zur Beantragung der finanziellen Hilfen beantworten die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter im Fachdienst Arbeit.



Impressum

Herausgegeben von der Koordinierungsstelle
Frühe Hilfen des Fachdienstes Jugend und Familie
Landkreis Verden
Ansprechpartnerin:
Barbara Dedekind
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
Tel.: 04231 15 671,
barbara-dedekind@landkreis-verden.de

Gestaltung und Satz:
Die kleine Malerin, Katja Mense-Seerich
Auflage 2500 / Stand Januar 2014
Die Broschüre wurde erstellt mit finanzieller
Unterstützung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend.

Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesinitiative
Frühe Hilfen

